

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 4 und 8 Abs. 1 der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit ggeltenden Fassung, § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Die **Anlage - Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen** - wird wie folgt geändert:

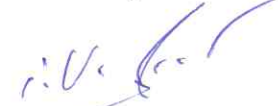
In der **Anlage - Gebührentarif der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld für Sondernutzungen** - werden in den lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 16.1, 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 32.1, 33, 34 die Beträge nachfolgend ersetzt.

Der **Gebührentarif 16.2** wird gestrichen.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
2.	Rufsäulen aller Art und ähnliche Geräte oder Einrichtungen	je Stück	Jahr	32,00 €		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schutztrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,40 €		
4.	Container	dto.	Tag	0,20 €		
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite für Baumaßnahmen	je Zufahrt	Monat	5,70 €		
16.1.	Werbeträger	Stück je m ²	Jahr	25,95 €		
18.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder, Plakate bis DIN A I					
18.1.	bis 10 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,40 €	10,00 €	
18.2.	11 - 30 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,40 €	20,00 €	
18.3.	31 - 50 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,50 €	30,00 €	
18.4.	mehr als 51 Werbeanlagen	Stück	Woche	0,50 €	40,00 €	
32.1.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör auf Dauer verlegt	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	27,70 €		
33.	Aufgrabung auf öffentlichen Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,40 €	40,00 €	
34.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen der Anlieger - PKW Stellplätze - lt. Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO	je Pkw	Monat	15,00 €		

Die 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mansfeld, den 05.12.2023



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 09.01.2024
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

